

Motion Fraktion GLP (Michael Köpfli/Claude Grosjean): Keine Leistungsverträge mit Organisationen, welche eine diskriminierende Personalpolitik betreiben; Begründungsbericht

Am 23. Mai 2013 hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 2013-2011 folgende Motion als Richtlinie erheblich erklärt:

Jüngst wurde bekannt, dass die Heilsarmee in Zürich einer Mitarbeiterin gekündigt hat, weil die Heilsarmee keine „ausserhehliche und gleichgeschlechtliche Verbindungen von Führungskräften mit Mitarbeitenden“ toleriere. Der Sprecher des Heilsarmee-Hauptquartiers in Bern bestätigte den Sachverhalt im gleichen Artikel mit folgender Aussage: „Wir erwarten von unseren Führungskräften, dass sie die biblischen Grundsätze nach Interpretation der Heilsarmee mittragen“ (vgl. NZZ am Sonntag vom 13. Mai 2012).

Der Berner Gemeinderat setzt sich im Namen der Stadt Bern zu Recht regelmässig gegen Diskriminierung aller Art ein. Gleichzeitig hat die Stadt Bern mit diversen Organisationen (u.a. der Heilsarmee) Leistungsverträge abgeschlossen.

Um auch weiterhin glaubwürdig gegen Diskriminierung eintreten zu können, darf es nicht sein, dass die Stadt Bern Leistungsverträge mit Organisationen abschliesst, welche diese Grundsätze missachten.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert

1. Keine Leistungsverträge mit Organisationen abzuschliessen, welche eine diskriminierende Personalpolitik betreiben. Insbesondere darf die Personalpolitik des Leistungsvertragspartners keine rassistischen, xenophoben, sexistischen oder homophoben Elemente enthalten.
2. Diesen Grundsatz künftig in den Leistungsverträgen zu verankern und eine Klausel einzuführen, welche die Auflösung des Leistungsvertrags ermöglicht, wenn bekannt wird, dass der Leistungsvertragspartner gegen diesen Grundsatz verstösst.

Bern, 24. Mai 2012

Motion Fraktion GLP (Michael Köpfli/Claude Grosjean, GLP): Manuel C. Widmer, Peter Ammann, Claude Grosjean, Peter Erni, Regula Fischer, Gisela Vollmer, Nicola von Greyerz, Rolf Zbinden, Giovanna Battagliero, Halua Pinto de Magalhães, Stefan Jordi, Lea Kusano, Miriam Schwarz, Corinne Mathieu, Guglielmo Grossi, Annette Lehmann, Daniel Imthurn, Simon Glauser, Rudolf Friedli

Bericht des Gemeinderats

Der Gemeinderat unterstützte in seiner Antwort auf die Motion vom 21. November 2012 das Anliegen der Motionäre und stellte in Aussicht zu prüfen, inwiefern der Thematik des diskriminierungsfreien Personalpolitik in den Leistungsverträgen besser Rechnung getragen werden könne. Der Vorstoss werde daher in die zu diesem Zeitpunkt noch laufende Revision der Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von

Leistungsverträgen (Übertragungsverordnung; UeV; SSSB 152.031) bzw. in die Überarbeitung des Muster-Leistungsvertrags (M-LV) gemäss Anhang 1 der Übertragungsverordnung einfließen.

Mit Gemeinderatsbeschluss (GRB) Nr. 1572 vom 27. November 2013 beschloss der Gemeinderat die Teilrevision der Übertragungsverordnung und genehmigte den neuen Muster-Leistungsvertrag. Die Änderungen sind auf den 1. Januar 2014 in Kraft getreten und wurden seither beim Abschluss neuer Leistungsverträge beachtet. Da verschiedene Leistungsverträge eine mehrjährige Laufdauer aufweisen, kann der neue Muster-Leistungsvertrag indes in bestimmten Fällen erst auf das Jahr 2016 oder noch später seine Wirkungen entfalten.

Der neue Muster-Leistungsvertrag enthält im 3. Kapitel zur Personalpolitik die folgende Bestimmung, welche den Grundsatz einer diskriminierungsfreien Personalpolitik ausdrücklich verankert:

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

Diese neue Bestimmung ist zwingender Natur und muss daher künftig in alle Leistungsverträge der Stadt Bern aufgenommen werden, die vom Anwendungsbereich des Reglements für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen (Übertragungsreglement; UeR; SSSB 152.03) sowie der zugehörigen Übertragungsverordnung erfasst sind. Zwar wird mit der Aufnahme des neuen Artikels 14 in den Muster-Leistungsvertrag nichts eingeführt, was für die Leistungsvertragspartnerinnen und -partner nicht schon aufgrund des allgemeinen Diskriminierungsverbots von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gelten würde. Die Aufnahme der Bestimmung in die Leistungsverträge ermöglicht jedoch die Durchsetzung einer diskriminierungsfreien Personalpolitik über das vertragliche Leistungsstörungsrecht.

Als unnötig erwiesen hat sich die von den Motionären geforderte Einführung einer spezifischen Klausel, welche die Auflösung des Leistungsvertrags ermöglicht, sofern gegen den Grundsatz der diskriminierungsfreien Personalpolitik verstossen wird: Das 6. Kapitel des Muster-Leistungsvertrags zu den Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten bietet der Stadt Bern genügend Möglichkeiten, einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot zu sanktionieren. So sieht Artikel 25 Absatz 1 M-LV ausdrücklich vor, dass ein Vertrag bei wesentlichen Vertragsverletzungen von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf ein Monatsende vorzeitig aufgelöst werden kann. Schliesslich wäre eine besondere Auflösungsklausel für den Tatbestand der diskriminierenden Personalpolitik systemfremd gewesen. Der Gemeinderat hat daher darauf verzichtet, eine solche in den neuen Musterleistungsvertrag aufzunehmen.

Bern, 27. Mai 2015

Der Gemeinderat